



Schweizerischer Gemeindeverband  
Association des Communes Suisses  
Associazione dei Comuni Svizzeri  
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Herr Bundesrat  
Ueli Maurer  
Eidg. Finanzdepartement EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
rechtsdienst@gs-efd.admin.ch

Bern, 25. März 2021

## **Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG):**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2020 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

### **Generelle Bemerkungen**

Die Digitalisierung von staatlichen Dienstleistungen, auch bezeichnet als digitale Transformation, schreitet unablässig voran. Die Gemeinden sind von dieser Entwicklung stark betroffen. Kantone und Gemeinden haben die Dringlichkeit und den Nutzen zu mehr Digitalisierung schon länger erkannt und reagieren darauf mit diversen kantonalen E-Government-Initiativen. Diesen Projekten eigen ist, dass sich der jeweilige Kanton und die entsprechenden Gemeinden zur Zielerreichung organisatorisch und geschäftlich zusammenschliessen. Diese Kultur der Kooperation herrscht ebenso bereits seit längerem auf Bundesebene vor. Die Gemeinden sind denn auch über den SGV in Institutionen wie E-Government Schweiz (und zukünftig in die Digitale Verwaltung Schweiz, DVS) eingebunden. Dafür möchten wir uns bei Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, bei dieser Gelegenheit bestens bedanken.

Gleichzeitig betonen wir aber auch die Wichtigkeit des Einbezugs der kommunalen Ebene. Die Gemeinden verzeichnen als Behörden am meisten Kontakte mit den Einwohnerinnen und Einwohnern respektive mit der Bürgerin und dem Bürger. So garantieren sie stets auch den Praxistest für die digitale Transformation im Bundesstaat. Der SGV begleitet und fördert diese Entwicklung als Verband für die Gemeinden intensiv.

## Zum Entwurf EMBaG

Der vorliegende Entwurf für ein neues «Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG)» unterstützt die eingangs zitierten Initiativen und wirkt diesbezüglich positiv. Mit dem neuen Bundeserlass sollen die Rechtsgrundlagen für einen wirkungsvollen Einsatz elektronischer Mittel im Zusammenhang mit dem Angebot elektronischer Behördendienstleistungen geschaffen werden. Der Schweizerische Gemeindeverband SGV begrüsst denn auch die grundsätzliche Stossrichtung des Gesetzesentwurfs. Die letzten Projekte haben immer wieder gezeigt, dass auf dem Pfad zu mehr Digitalisierung gerade auf Bundesebene verschiedene rechtliche Fragen zu klären sind. Es ist sinnvoll, dieselben nun anzugehen und systematisch in einem einzigen Gesetz zu regeln. Einerseits erhöht das den inneren Zusammenhang und die Nachvollziehbarkeit des rechtlichen Erlasses (Kohärenz), andererseits macht es das Gesetz anpassungsfähiger für zukünftige Entwicklungen und Fragestellungen.

Im Speziellen begrüsst wird dabei Art. 6 E-EMBaG, welcher die Grundlage für eine Beteiligung des Bundes an «eOperations Schweiz AG» darstellt. Die Organisation «eOperations» wird heute von den Kantonen und diversen Gemeinden getragen, was in den Projekten mit dem Bund immer wieder Fragen aufwirft, etwa wenn es um die Finanzierung geht. Mit der neuen Gesetzesgrundlage können anstehende wichtige Projekte wie etwa die «ePublikation» (Digitalisierung der amtlichen Publikation über alle Staatsebenen hinweg) zukünftig umfassend gemeinsam angegangen werden. Das würde für alle einen ganz konkreten Mehrwert bedeuten.

Das vorliegende Gesetz beinhaltet für die Gemeinden keine expliziten Verpflichtungen, dagegen sind die Kantone in einigen Punkten direkt von der Vorlage betroffen. Deshalb ist es unseres Erachtens eine aus staatspolitischer Sicht unerlässliche Voraussetzung, dass die Kantone mit der Gesetzesvorlage einverstanden sein müssen. In diesem Zusammenhang möchten wir uns der Kritik der Kantone (vgl. Stellungnahme Konferenz der Kantonsregierungen, KdK) am Entwurf EMBaG anschliessen, vor allem in den folgenden Punkten:

**Art. 5 E-EMBaG ist für eine Konsolidierung des Projekts «Digitale Verwaltung Schweiz (DVS)» nicht notwendig und soll aus dem Gesetz gestrichen werden.** Die heutigen rechtlichen Grundlagen genügen vollends, damit der Bund mit den Kantonen (im Fall von E-Government Schweiz auch mit den Gemeinden) eine spezifische Vereinbarung abschliessen kann. Dies zeigt auch das jüngste Beispiel «Digitale Verwaltung Schweiz (DVS)». Mit dem Projekt DVS soll per 1. Januar 2022 eine tripartite politische Plattform geschaffen werden. Diese soll die Kooperation zwischen den drei Staatsebenen im Bereich der digitalen Verwaltung stärken und entsprechende Empfehlungen an Bund, Kantone und Gemeinden richten (ohne eine Kompetenz zur Fassung von verbindlichen Beschlüssen). Diese Ausprägung des Vorhabens erfolgt auf den heute bestehenden gesetzlichen Grundlagen. Falls es in ferner Zukunft eine andere Form der Zusammenarbeit unter den Staatsebene benötigt, kann auf die sich neu bietende Ausgangslage mit einer entsprechenden Gesetzesrevision reagiert werden.

Die Herausforderungen der digitalen Transformation können nur erfolgreich bewältigt werden, wenn ein kooperativer Ansatz unter den Staatsebenen (mit variabler Geometrie) gewählt wird. Ein solcher Ansatz hat allerdings den Rahmenbedingungen des Föderalismus und des Subsidiaritätsprinzips Rechnung zu tragen. **Vor diesem Hintergrund lehnt der SGV die verpflichtenden Vorgaben, die den Kantonen (indirekt auch den Gemeinden) in Art. 12, Elektronische Behördendienste und Art. 13, Standards E-EMBaG gemacht werden sollen, dezidiert ab** – und dies nicht zuletzt auch deshalb, weil die Kantone zusammen mit den Gemein-

den bei der Umsetzung der Digitalisierung über einen möglichst grossen Spielraum (Autonomie) verfügen sollen. So bleibt ebenfalls sichergestellt, dass vor allem dort kooperiert wird, wo es auch wirklich Sinn macht und nicht dort, wo es die Bundesbehörde aus partikulären Gründen vorsieht. Eine bestimmte Diversität bei schwergewichtig kantonalen respektive kommunalen Applikationen soll nach wie vor bestehen bleiben können. Auch sollen die kantonalen Projekte und Erfolge nicht unterdrückt und rückgängig gemacht werden, nur weil neu im Prinzip ein nationaler Ansatz gewählt werden soll.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen in den weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident

Direktor



Hannes Germann  
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie an:

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), Schweizerischer Städteverband SSV